



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z10.014/0002-I 3/2017Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2133
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Matthias Potyka

Bundesministerium für Finanzen, Abt. III/5,
Banken- und Kapitalmarktrecht,
Glücksspielmonopol
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem unter anderem ein Börsengesetz 2018 erlassen wird (MiFID II-Umsetzung)

Bezug: BMF-090101/0002-III/5/2017

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (BörseG 2018):

Zu § 7 Abs. 11:

§ 7 Abs. 11 BörseG 2018 ist an § 25 Abs. 11 BörseG angelehnt, enthält allerdings eine sinnstörende Auslassung. Richtig sollte es wohl lauten: „...*ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, die erforderlichen Daten von natürlichen und juristischen Personen...*“.

Zu § 28 Abs. 1 Z 4:

In § 28 Abs. 1 Z 4 BörseG 2018 ist der Verweis auf eine Bestrafung nach § 52 offenbar fehlerhaft. § 52 stellt keine Strafbestimmung dar.

Zu § 38 Abs. 6 – 10:

Der vom Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete Vorschlag für eine gesetzliche Regelung des Delisting vom Amtlichen Handel wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt, auch in § 38 Abs. 8 Z 2 den Begriff „(Zulassung und der Handel der) Beteiligungspapiere“ (statt „Aktien“) zu verwenden, damit die Regelung mit

Abs. 7 leg. cit. kohärent ist.

Zu § 49 zweiter Satz:

Es wird angeregt, anstelle des Begriffs „Konkursfall“ den Begriff „Insolvenzfall“ zu verwenden.

Zu § 62 Abs. 2 Z 4:

Es ist unklar, was mit dem Begriff „rechtskräftige Insolvenz“, der ansonsten nicht Bestandteil des Bundesrechts ist, gemeint ist.

Zu § 70 Abs. 1 Z 5:

Vor dem Hintergrund des kürzlich vom Nationalrat beschlossenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes sollte die Begrifflichkeit in § 70 Abs. 1 Z 5 BörseG 2018 des Entwurfs vermieden werden. Der Begriff „Eigenberechtigung“ existiert nicht mehr. „Geschäftliche Eigenberechtigung“ dürfte außerdem eine Eigenkreation sein, die ansonsten nicht Bestandteil des Bundesrechts ist.

Anstelle von

„5. aus einem anderen Grund als dem der Z 4 seine geschäftliche Eigenberechtigung eingeschränkt wird;“

wäre also

„5. aus einem anderen Grund als dem der Z 4 in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;“

zu bevorzugen. Dies entspricht im Übrigen der in § 28 Abs. 1 Z 2 BörseG 2018 des Entwurfs gewählten Terminologie („2. der Antragsteller nicht in seiner Geschäftsfähigkeit, insbesondere durch Insolvenz oder Geschäftsaufsicht, beschränkt ist,“).

Zu § 93 Abs. 2:

§ 93 Abs. 2 Z 17 und 18 BörseG sowie § 90 Abs. 3 Z 6 und 11 WAG 2018 werden **entschieden abgelehnt**. Entgegen den Erläuterungen entspricht die vorgeschlagene Regelung gerade nicht dem bei der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) in § 48b BörseG idF. BGBl. I Nr. 76/2016 gewählten Modell, dass die FMA derartige Eingriffe direkt bei Gericht beantragen kann (§ 48b Abs. 4 ff BörseG), sondern wird hier der nicht praktikable und strikt abzulehnende Weg eines „Antrags“ an die Staatsanwaltschaft gewählt. Eine Umsetzung von MIFID II kommt unter Einbindung der Gerichte allenfalls dann in Betracht, wenn an der bei dem derzeit geltenden **§ 48b BörseG gewählten Regelungstechnik festgehalten** wird, die ja nach dem

vorgeschlagenen § 153 BörseG 2018 für den Marktmissbrauch weiterhin gelten soll. Demnach sollte die für § 153 BörseG 2018 vorgeschlagene Regelungstechnik auch in § 93 BörseG 2018 und § 90 WAG 2018 übernommen werden. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Verfahrensgestaltung und verstärkter Spezialisierung beim Landesgericht für Strafsachen Wien wäre auch zu erwägen, die für den Marktmissbrauch mit der Änderung des BörseG durch BGBl. I Nr. 76/2016 geschaffenen **Sonderbestimmungen für das Strafverfahren** (übernommen in den vorgeschlagenen §§ 165 ff. BörseG 2018) aufgrund der ähnlich gelagerten Sachverhalte auf sämtliche Strafverfahren nach dem BörseG 2018 und auf Strafverfahren nach dem WAG 2018 anzuwenden.

Ebenso **entschieden abzulehnen** ist, dass mit § 93 Abs. 2 Z 17 BörseG 2018 sowie § 90 Abs. 3 Z 11 WAG 2018 zusätzlich zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nunmehr auch eine **Überwachung von Nachrichten** gemäß §§ 134 Z 3, 135 Abs. 3 und 137 Abs. 1 StPO durch die FMA beantragt werden soll. Die Begründung in den Erläuterungen, dass dies durch Art. 69 Abs. 2 lit. r MiFID II vorgegeben sei, ist unrichtig. Diese Bestimmung stellt eindeutig nur auf Daten einer Nachrichtenübermittlung ab („*bereits existierende Aufzeichnungen von Datenübermittlungen, die sich im Besitz eines Telekommunikationsbetreibers befinden, anzufordern,...*“). Dieser **schwerwiegende Grundrechtseingriff** ist für Verwaltungsstrafverfahren ohne zwingende Veranlassung durch unionsrechtliche Vorgaben nicht akzeptabel und mit dem verfassungsrechtlichen **Schutz des Fernmeldegeheimnisses** (Art. 10a StaatsgrundG) nicht vereinbar. Ein solches Vorgehen würde im Übrigen auch ein „gold plating“ darstellen, das ausdrücklich vermieden werden soll (vgl. § 1 Abs. 4 des kürzlich vom Nationalrat beschlossenen **Deregulierungsgrundsatzgesetzes**).

Zu den §§ 108, 109, 142, 156:

Die Bestimmungen – einschließlich des § 96 WAG 2018 – sollten einheitlich formuliert werden. So ist in § 108 Abs. 1 (1. Zeile) BörseG 2018 und in § 96 Abs. 1 WAG 2018 von „natürlichen“ Personen die Rede, in den übrigen Bestimmungen aber nur von Personen. Weiters wird in § 108 Abs. 3 BörseG 2018 und in § 96 WAG 2018 auf „Abs. 1 oder 2“, in § 108 Abs. 3 und in § 156 Abs. 3 BörseG 2018 aber auf „Abs. 1 und 2“ verwiesen.

Schließlich wird teilweise auf § 109 in toto, teils aber nur auf § 109 Abs. 1 verwiesen.

§ 109 Abs. 2 BörseG 2018 und § 96 Abs. 5 WAG 2018 können aber wohl im Hinblick auf den neu vorgeschlagenen § 22 Abs. 6 Z 2 FMABG entfallen; hier gilt wohl das Gleiche wie für die Absätze 5 und 6 in § 48e BörseG 1989, die in den neuen § 156 BörseG 2018 nicht übernommen werden sollen.

Warum in den Bestimmungen unterschiedliche Strafdrohungen vorgesehen sind, sollte zumindest in den Erläuterungen erklärt werden.

Zu § 124 Abs. 1 Z 1 und Z 3 lit. a:

Es wird angeregt, entsprechend der Richtlinie 2004/109/EG in Abs. 1 Z 1 und Z 3 lit. a (und entsprechend § 125) anstelle des Begriffs „Jahresabschluss“ den Begriff „Abschluss“ zu verwenden, da der geprüfte Abschluss, wie § 124 Abs. 2 richtig festhält, sowohl den Jahresabschluss des Emittenten als Mutterunternehmen und den Konzernabschluss umfasst. Der Begriff „Jahresabschluss“ ist nur für einen Einzelabschluss gebräuchlich.

Zu § 125 Abs. 4:

Es wird angeregt zu prüfen, ob in Abs. 4 anstelle der Nennung der Verpflichtungen der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU die entsprechende Verpflichtung nach dem UGB (§ 238 Abs. 1 Z 12) angeführt werden könnte.

Zu § 128:

Sollte die Verpflichtung auch für Emittenten gelten, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, die aber ihren Sitz in der EU haben, so wäre zu erwägen, neben der Berichtspflicht nach UGB jene nach dem Recht anderer Mitgliedsstaaten, die die Bilanz-Richtlinie umgesetzt haben, anzuführen. Sollte die Verpflichtung auch für Emittenten mit Sitz außerhalb der EU gelten, so wäre eine eigene Verpflichtung zur Berichterstattung (durchaus unter Verweis auf § 243d UGB) im BörseG zu verankern. Zu bedenken wäre zusätzlich, dass das Mutterunternehmen, das den befreienden konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstellt, in der Regel seinen Sitz nicht in Österreich haben wird, sodass der Verweis auf § 267b UGB (der seit dem NaDiVeG, BGBl. I Nr. 20/2017, übrigens in § 267c UGB unnummeriert wurde) ins Leere geht.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung: *„Emittenten,*

1. die einen jährlichen Bericht gemäß § 243d UGB oder § 267c UGB oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats erstellen, das die Verpflichtungen nach Art. 42 und Art. 44 der Richtlinie 2013/34/EU umsetzt oder

2. deren Mutterunternehmen einen Bericht erstellt, der nach § 243d Abs. 1 zweiter Satz oder Abs. 8 UGB oder nach dem Recht eines Mitgliedsstaats, das Art. 42 Abs. 2 oder Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU umsetzt, befreiende Wirkung hat,

haben diese Berichte über Zahlungen, die die Emittenten oder die Konzernunternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, an staatliche Stellen geleistet haben, spätestens sechs Monate

nach Ende jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass diese Berichte mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Emittenten, die weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallen, müssen einen Bericht nach § 267c UGB erstellen und gemäß Satz 1 veröffentlichen.“

Bei dieser Formulierung werden folgende Sachverhalte erfasst:

Z 1 erfasst den Sachverhalt, dass der Emittent das oberste Mutterunternehmen ist. Wenn er seinen Sitz in Österreich hat, hat er den konsolidierten Bericht nach § 267c UGB zu veröffentlichen. Nur wenn er keinen Konzernabschluss aufstellen muss (was praktisch kaum vorkommen dürfte), hat er seinen Einzelbericht nach § 243d UGB zu veröffentlichen. Wenn der Emittent seinen Sitz im EU-Ausland hat, ist der Bericht nach der vergleichbaren Rechtsgrundlage, die in Umsetzung der Bilanz-Richtlinie ergangen ist, zu erstellen.

Z 2 erfasst den Sachverhalt, dass der Emittent nicht das oberste Mutterunternehmen ist. Hat ein solcher Emittent seinen Sitz in Österreich, ordnen § 243d Abs. 1 letzter Satz und Abs. 8 UGB an, dass ein vergleichbarer Konzernbericht des Mutterunternehmens den Emittenten von seiner Verpflichtung, einen eigenen Bericht aufzustellen, befreit. Hat der Emittent seinen Sitz im EU-Ausland, so ergibt sich diese Befreiung aus jenen Bestimmungen des anwendbaren Rechts, die Art. 42 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 der Bilanz-Richtlinie umsetzen.

Schließlich erfasst der letzte Satz den Sachverhalt, dass der Emittent in einem Drittstaat ansässig ist, der keine Verpflichtung zur Erstellung eines CBCR kennt. Hier müsste, falls dies von der Transparenz-Richtlinie erfasst ist, der Emittent zur Erstellung eines eigenen Berichts verpflichtet werden.

Zu den §§ 151 – 175:

Die Bestimmungen in den §§ 151 – 173 und 175 entsprechen den §§ 48a bis 48w und § 101d BörseG 1989 idF. BGBl I Nr. 76/2016. Es besteht kein Einwand dagegen, diese Bestimmungen – die in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Justiz ausgearbeitet wurden – in das neue BörseG zu übernehmen.

In § 174 Abs. 4 Z 1 muss das Zitat „§§ 151, 162 bis 164“ lauten.

In § 175 wäre zu ergänzen: „Die §§ 48b und 48c des Börsegesetzes 1989 in der Fassung ...“.

Zu Art. 4 (WAG 2018):**Zu 14 Abs. 5:**

Festzuhalten ist, dass die im zweiten Satz der Regelung genannten Fälle eines (nicht von der FMA nach § 13 Abs. 2 Z 3 veranlassten) „Aussetzens“ der Stimmrechte bzw. eines „Ungültigerklärens“ oder „Nichtigerklärens“ der Stimmrechtsausübung nicht mit der Terminologie des österreichischen Gesellschaftsrechts übereinstimmen. Nach österreichischem (Aktien-)Recht kommt in einem solchen Fall insbesondere ein Ruhen der Stimmrechte nach § 124 AktG in Betracht, sofern die Satzung der betreffenden Gesellschaft dies vorsieht. Ein Beschluss der Hauptversammlung, bei dem die eigentlich ruhenden Stimmrechte zu Unrecht mitgezählt wurden, kann gerichtlich angefochten werden, wenn die Berücksichtigung der ruhenden Stimmen für das Abstimmungsergebnis relevant war.

Zu § 88 Abs. 2:

Die vorgeschlagene Bestimmung enthält fälschlicherweise noch einen Verweis auf § 14 Insolvenzrechtseinführungsgesetz (IEG). Seit dem IRÄG 2010 BGBl. I Nr. 29/2010 muss dieser Verweis auf § 256 Insolvenzordnung (IO) lauten.

Zu § 90 Abs. 3:

Es darf auf die Ausführungen zu § 93 Abs. 2 BörseG 2018 verwiesen werden.

Zu § 96:

Es darf auf die Ausführungen zu den §§ 108, 109, 142, 156 BörseG 2018 verwiesen werden.

Zu § 104 Abs. 1:

In § 104 Abs. 1 hätten im zweiten Satz die Anführungszeichen zu entfallen.

Zu Art. 32 und 38 (Änderung der NO und der RAO):

Zu Art. 32 und 38 darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass die in der jeweiligen Inkrafttretensbestimmung (§ 189 NO bzw. § 60 RAO) vorgesehene Absatznummerierung nicht hinreichend auf die jüngst erfolgten Änderungen der NO und der RAO durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 10/2017, und das kürzlich vom Nationalrat beschlossene 2. Erwachsenenschutz-Gesetz Bedacht nimmt. Dies wäre entsprechend anzupassen.

Gleichzeitig ersucht das Bundesministerium für Justiz, im Rahmen der durch das vorliegende Gesetzesvorhaben notwendig werdenden Anpassungen von RAO und NO auch noch zwei

weitere Änderungen in diesen beiden Gesetzen in den Vorschlag mit aufzunehmen. Zum einen betrifft dies eine im Gefolge der Änderung des BWG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 notwendige (redaktionelle) Anpassung in §§ 8b RAO und 36b NO, zum anderen eine Klarstellung im Bereich der Ermittlung der Höhe der Beitragsleistungen für die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern durch die Rechtsanwaltsanwärter regelnden § 53 Abs. 2 RAO.

Nach dem aktuellen Stand der Dinge darf gebeten werden, Art. 32 und 38 des Vorschlags wie folgt abzuändern:

Artikel 32

Änderung der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 36b Abs. 6 dritter Satz entfällt die Wendung „der in einer von der FMA gemäß § 40b Abs. 1 BWG zu erlassenden Verordnung als Staat, in dem laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht, oder“.

2. In § 36e Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „§ 85 Abs. 10 Börsegesetz“ durch das Zitat „§ 122 Abs. 10 BörseG 2018“ ersetzt.

3. Dem § 189 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 36b Abs. 6 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 tritt mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. § 36e Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 tritt mit 3. Jänner 2018 in Kraft.“

Artikel 38

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Abs. 6 dritter Satz entfällt die Wendung „der in einer von der FMA gemäß § 40b Abs. 1 BWG zu erlassenden Verordnung als Staat, in dem laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht, oder“.

2. In § 8e Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „§ 85 Abs. 10 Börsegesetz“ durch das Zitat „§ 122 Abs. 10 Börsegesetz 2018“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „ein Viertel“ durch die Wortfolge „zwei Fünftel“ ersetzt.

4. Dem § 60 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 8b Abs. 6 dritter Satz und § 53 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. § 8e Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 tritt mit 3. Jänner 2018 in Kraft.“

Erläuterungen:

Zu Artikel 32 (Änderung der Notariatsordnung)

Zu § 36b Abs. 6 dritter Satz:

Die bislang in § 40b Abs. 1 BWG vorgesehene Verordnungsermächtigung ist durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 entfallen. Dies ist auch in § 36b Abs. 6 dritter Satz RAO, der bislang auf die nach § 40b Abs. 1 BWG zu erlassende Verordnung der FMA Bezug genommen hat, entsprechend nachzuvollziehen.

Zu § 36e Abs. 1 Z 3:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 38 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung)**Zu § 8b Abs. 6 dritter Satz:**

Die bislang in § 40b Abs. 1 BWG vorgesehene Verordnungsermächtigung ist durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 entfallen. Dies ist auch in § 8b Abs. 6 dritter Satz RAO, der bislang auf die nach § 40b Abs. 1 BWG zu erlassende Verordnung der FMA Bezug genommen hat, entsprechend nachzuvollziehen.

Zu § 8e Abs. 1 Z 3:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 53 Abs. 2 RAO:

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 10/2017, wurde in § 53 Abs. 2 erster Satz RAO ein als Bezugsgröße für die Ermittlung der Beiträge der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für die Versorgungseinrichtung dienender „Normbeitrag“ vorgesehen, um solcherart eine österreichweit einheitliche Vorgehensweise insbesondere bei den nach § 50 Abs. 2 Z 2 lit. a RAO vorzunehmenden Aliquotierungen zu ermöglichen bzw. sicherzustellen. Gleichzeitig wurde aber auch festgehalten, dass sich durch diese Neuerung bei der Höhe der von den Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern tatsächlich zu leistenden Beiträgen im Ergebnis nichts ändern soll.

§ 53 Abs. 2 RAO war bereits nach der Rechtslage vor dem BRÄG 2016 insgesamt so aufgebaut, dass der erste Satz grundsätzliche Aussagen und Festlegungen zu den Beitragshöhen trifft, von denen dann entsprechend den verschiedenen Varianten (Z 1 bis 4) des zweiten Satzes gewisse Abweichungen vorgesehen werden können. An dieser Systematik hat sich auch durch die mit dem BRÄG 2016 vorgenommenen Anpassungen nichts geändert. Demgemäß muss weder der Beitrag der Rechtsanwälte stets 100% des Normbeitrags noch der Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter stets nur höchstens maximal 25% des Normbeitrags ausmachen, vielmehr sind in den gesetzlich angeordneten Fällen gewisse Abweichungen davon möglich. Einer der wichtigsten Gründe für eine solche Abweichung der tatsächlichen Beitragshöhe für Rechtsanwaltsanwärter vom (diesfalls) anteiligen Normbeitrag ist der Umstand der Nichterbringung von Verfahrenshilfeleistungen durch Rechtsanwaltsanwärter (§ 53 Abs. 2 Z 3 RAO). Insofern kann der tatsächlich zu leistende Beitrag daher auch über dem Wert von 25% des Normbeitrags liegen; tatsächlich wird dies angesichts der Gegebenheiten im Bereich der Abgeltung der Verfahrenshilfe durch die so genannte „allgemeine Pauschalvergütung“ regelmäßig der Fall sein.

In der praktischen Anwendung dieser Bestimmung haben sich zuletzt aber Unklarheiten hinsichtlich dieser Systematik ergeben; konkret wurde der im ersten Satz des § 53 Abs. 2 RAO vorgesehene Beitrags-Ausgangsbetrag von 25% des Normbeitrags vereinzelt als absoluter Höchstwert für den Rechtsanwaltsanwärter-Beitrag angesehen. Zur Beseitigung dieser Unklarheiten sieht der Vorschlag eine Anpassung des Höchstwerts des Beitrags-Ausgangsbetrags für Rechtsanwaltsanwärter von einem Viertel auf zwei Fünftel vor. Auch im Zusammenhang mit dieser klarstellenden Änderung ist aber zu betonen, dass sich bei den von den Rechtsanwaltsanwärtern tatsächlich zu leistenden Beiträgen im Vergleich zur Rechtslage vor dem BRÄG 2016 de facto nichts ändern soll.

Zu Artikel 45 (StPO):

Die in Artikel 45 vorgeschlagene **Änderung der StPO** ist mit dem zuständigen Bundesministerium für Justiz nicht akkordiert und abzulehnen. Die erforderliche Änderung wird in eine Novelle der StPO rechtzeitig zum 3. Jänner 2018 aufgenommen werden. Im Übrigen enthält § 514 StPO bereits einen Abs. 35.

Zu Artikel 46 Z 8 (§ 27f ÜbG):

Es darf gebeten werden, in § 27f Abs. 1 ÜbG auch § 148 Abs. 2a AktG anzuführen, sodass die Bestimmung insgesamt wie folgt lautet:

„§ 27f. (1) Auf Angebote im Sinn der §§ 148 Abs. 2a, 225 Abs. 2a und 240 Abs. 3 AktG sowie des § 12 Abs. 3 SpaltG ist § 27e nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.“

Weiters darf gebeten werden, in § 27f Abs. 4 den Begriff „Umgründungsmaßnahme“ durch den Begriff „gesellschaftsrechtlichen Maßnahme“ zu ersetzen, sodass die Bestimmung

insgesamt wie folgt lautet:

„(4) Die Angebotsunterlage hat auch die Angabe zu enthalten, dass das Angebot aufgrund der betreffenden gesellschaftsrechtlichen Maßnahme gestellt wird und welche Auswirkungen diese Maßnahme auf die Handelszulassung der Zielgesellschaft haben wird.“

Zu Artikel 47 Z 5 (§ 267b UGB):

Die vorgeschlagene Änderung enthält fälschlicherweise noch einen Verweis auf § 243b UGB. Seit dem NaDiVeG, BGBl. I Nr. 20/2017, muss dieser Verweis auf § 243c lauten:

„§ 267b. Ein Mutterunternehmen, dessen Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des 1 Z 2 BörseG 2018 zugelassen sind oder das ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert und dessen Aktien mit Wissen des Unternehmens über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 24 WAG 2018 gehandelt werden, hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der die in § 243c vorgeschriebenen Angaben enthält, wobei die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind, um die Lage der insgesamt in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen bewerten zu können. § 251 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Zu Artikel 49 (WiEReG):

Die vorgeschlagene Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes – WiEReg mutet im Hinblick darauf, dass noch nicht einmal ein Begutachtungsentwurf für das WiEReg vorliegt, eigentümlich an. Es könnte sich empfehlen, die vorgeschlagenen Änderungen der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber in den Begutachtungsentwurf des WiEReg aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 20. April 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Matthias Potyka, LL.M.

Elektronisch gefertigt